

gerecht wird und das Selbstverständnis der bürgerlichen Oberschichten höchstens teilweise trifft. Wenn im Untertitel von den „mittelalterlichen Ursprüngen der parlamentarischen Demokratie“ die Rede ist, so relativiert der Vf. diese Formulierung selbst S. XVII f. – Der Band weist eine beträchtliche Zahl von Versehen und Druckfehlern auf. Die Universitätsgründung Friedrichs II. wird nach Palermo verlegt (S. 77)! Die im Literaturverzeichnis (aber kaum in den Anmerkungen) erscheinenden deutschsprachigen Titel sind größtenteils verballhornt. Karl Schnith

Christoph K u m m e r e r, Der Fürst als Gesetzgeber in den lateinischen Übersetzungen von Averroes (Münchener Universitätschriften – Juristische Fakultät/Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 71) Ebelsbach 1989, Rolf Gremer, VII u. 137 S. DM 75. – Die Münchener Diss. von 1988 wollte die Frage prüfen, wieweit die Rezeption des arabischen Aristoteles (die ja bis tief ins 13. Jh. die des griechischen bei weitem überwog) und die damit verbundene Aufnahme seines wichtigsten Kommentators Averroes/Ibn Rushd (†1198), der seit der Mitte des 13. Jh. im Abendland als der *commentator des philosophus* schlechthin galt, zu den tiefgreifenden Umbrüchen in der Auffassung der Gesetzgebung und des Gesetzgebers beigetragen hat, die für die Verfassungsgeschichte und die Rechtsentwicklung der europäischen Welt des Spät-MA so folgenreich werden sollten. Die Studie stellt einen ausgewählten Kreis von „relevanten Stellen“, vor allem aus den sozialphilosophischen Schriften des Aristoteles, aussagekräftigen Kommentierungen des Averroes (nach der bekannten in dieser Form freilich unmitttelalterlichen, aber in unterschiedlicher Intensität auf ma. Übersetzungen beruhenden lateinischen Ausgabe Apud Iunctas, Venedig 1550/52, bzw. 1560/62) gegenüber und kommt zu dem Ergebnis, daß in der Tat Averroes gegenüber Aristoteles Zuspitzungen enthält, und daß vor allem – u. a. aufgrund von Mißverständnissen – „in den lateinischen Übersetzungen von Averroes der Fürst als unangefochtener Gesetzgeber erscheint“ (S. 119). Der Vf. gelangt aber nach kurzer rezeptionsgeschichtlicher Reflexion zu dem Schluß, daß ein wirklicher Einfluß des Averroes auch nur auf Thomas von Aquin „erst durch eine ins Einzelne gehende Untersuchung nachgewiesen werden“ könne (S. 123) – gerade diese freilich hätte man sich von der Studie eigentlich erhofft. Jürgen Miethke

---

Twelve Good Men and True. The Criminal Trial Jury in England, 1200–1800. Ed. by J. S. C o c k b u r n and Thomas A. G r e e n, Princeton 1988, Princeton University Press, XVI u. 413 S. – Diese Aufsatzsammlung enthält zehn Studien zur Entwicklung der Jury im englischen Kriminalprozeß mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse am Schluß des Bandes. Im Zentrum der einzelnen Beiträge stehen Fragen der sozialen Zusammensetzung der Geschworenengremien, der Herkunft der einzelnen Mitglieder, sowie der Vermittlung von Beweismaterial an die Geschworenen. Das MA betreffen folgende Beiträge: R. D. G r o o t, The Early-Thirteenth-Century Criminal Jury (S. 3–35), untersucht den Übergang vom Ordal zum Juryspruch, der in England während der Visitation von 1218–22 erfolgte. Von der Abschaffung des Ordals erfuhren die Richter erst im Januar 1219, so daß viele der anstehenden Prozesse zunächst zurückgestellt werden mußten. In Anlehnung an eine ältere Art der Jury, die bislang nur zur Durchführung von Voruntersuchun-